

S a t z u n g

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Korweiler vom 30. November 2017

Der Ortsgemeinderat Korweiler hat in seiner Sitzung am 30. November 2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der z. Zt. gültigen Fassung, die nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Korweiler. Die Ortsgemeinde stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3 Bereitstellung

Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke einschließlich der Jagdausübung. Die Benutzung als Fuß- und Radweg auf eigene Gefahr ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

- (2) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde zulässig. Hierüber können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.
- (3) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde und vorbehaltlich eventuell notwendiger baurechtlicher Genehmigungen zulässig. Die Ortsgemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.
- (4) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Ortsgemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden.
- (2) Die Ortsgemeinde hat das Recht, Feldwege vorübergehend komplett zu sperren und anderen Benutzern zur Verfügung zu stellen. Die Mitteilung hierzu erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kastellaun.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
 1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren, Hier ist ein Abstand zum Wegekörper von min. 0,5 Meter einzuhalten.
 4. bei der Feldbearbeitung, Feldbestellung, sowie bei der Ernte mit schwerem Gerät (über 4 Tonnen Eigengewicht) auf den befestigten Wegekörpern zu wenden.
 5. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden und Verunreinigungen zu befreien und diese auf den Wegen liegen zu lassen.
 6. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 7. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper

- beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
8. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 9. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 10. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Ortsgemeinde unverzüglich dem Ortsbürgermeister mitzuteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Pächter bzw. Bewirtschafter der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den oben genannten unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Angrenzer sind verpflichtet einmal im Jahr bis spätestens 15. Juli die Wegränder zu mulchen oder zu mähen. Bei nicht Einhaltung werden diese Arbeiten auf Kosten der Angrenzer durch die Gemeinde ausgeführt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
 4. den Vorschriften der § 7 und 8 zuwiderhandelt und
 5. wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11 Beiträge und Gebühren

Die Ortsgemeinde ist berechtigt für Benutzungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 eine Nutzungsgebühr zu erheben.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage:
Karte gem. § 1

Korweiler, den 30. November 2017

Ortsgemeinde Korweiler

(Wagner, Ortsbürgermeister)

